

Ev.-luth. Kirchengemeinde Echte

Allgemeine Benutzungsregelung für die Ev.-luth. Kindertagesstätte Echte

1. Einleitung

Die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Echte (im folgenden Träger genannt) ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot des Trägers an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt. Kindern wird in der Kindertagesstätte die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr Kind sein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Kindertagesstätte und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die Kindertagesstätte den Kindern bieten möchte.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Arbeit in der Kindertagesstätte ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder.

Die Kindertagesstätte übernimmt diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend sorgt der Träger für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Um den Kindern einen guten Start in der Kindertagesstätte zu ermöglichen, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in die Kindertagesstätte zu begleiten und zu unterstützen.

2. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Beirat der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten melden das Kind schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung an. Die Leitung entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kin-